

Erforderlich sind notwendige **Mindestangaben**, die die NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH (NRM) zur Prüfung eines Anschlussbegehrens von einem potenziellen Anschlussnehmer benötigt.

Basisdaten für die Prüfung:

- Angaben zum Anschlussnehmer (Projektentwicklungsträger, Errichter oder Betreiber)
- Geographischer Lageplan mit Standort (Liegenschaft, Flurstücksnummer) der Erzeugungsanlage (Kraftwerksblöcke)
- Gewünschter Netzanschlusspunkt
- **Genehmigungen von Behörden**

Technische Daten für die Prüfung:

- Technischen Nenndaten von Generatoren und Blocktransformatoren
- Primärenergieträger (Erdgas, Biomasse etc.).
- Anschlusskonzept mit Beschreibung (Betriebsweise, Synchronisierungseinrichtungen, Schutzkonzept usw.)
- Einpolige Übersichtsschaltbilder der Erzeugungsanlagen
- Beabsichtigte Betriebsweise der Erzeugungsanlage
 - Grund-/Mittel-/Spitzenlastbetrieb
 - Fahrweise für Wirk- und Blindleistung
 - Kraft-Wärmekopplung (Auskopplung von Fernwärme)
 - Betrieb bei Netzausfall (Schwarzstartfähigkeit, Abfangsicherheit (Fangen in den Eigenbedarf))
- **Daten der einzelnen Generatoren**
 - Art und Anzahl
 - Nennscheinleistung
 - Nennspannung
 - Generatorleistungsdiagramme
 - Reaktanzen(gesättigte Subtransientreaktanzen X_d und X_q , usw.)
- **Daten der einzelnen Blocktransformatoren**
 - Art und Anzahl
 - Nennscheinleistung
 - Bemessungsspannungen(Übersetzungsverhältnis)
 - Kurzschlussleistung
 - Leerlauf- und Kurzschlussverluste
 - Stufensteller des Transformators (Regelbereich und Stufengröße)
- **Daten der Netzanschlussleitungen (Kabel bzw. Freileitungen)**
 - Art und Anzahl
 - elektrische Kenndaten (R' , X' , C' , Nennstrom)
- **Kurzschlussleistungsanteil aus dem Eigenbedarf**

Das von NRM betriebene 110-kV-Netz befindet sich in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers TenneT TSO GmbH. Daher sind deren Anschlussbedingungen „Netzanschlussregeln – Hoch- und Höchstspannung“ in der aktuellen Fassung zu beachten.

Insoweit technisch gemäß § 6 KraftNaV möglich, beinhaltet das Prüfungsergebnis des Anschlussbegehrens gemäß § 3, Ziffer 3 und § 4, Absatz 1 KraftNaV die verbindliche Festlegung des Netzanschlusspunktes sowie die Reservierung der Netzanschlussleistung. Daraufhin erteilt NRM eine Anschlusszusage. Die Reservierungsgebühr ist unter § 3, Ziffer 3 und § 4, Ziffer 1 KraftNaV geregelt.

Stand: 01.03.2014